

Niederschrift Nr. 8

über die **öffentliche** Sitzung der Gemeindevertretung Glüsing
am Montag, 20. Januar 2020, im ehem. Witt's Gasthof in Glüsing

Beginn: 19:30 Uhr

Ende: 22:20 Uhr

Anwesend sind:

Frau Ursula Rink als Vorsitzende
Herr Hans Reeh
Herr Hans Jürgen Urbahns
Herr Ingmar Lorenzen
Herr Ralf Karstens
Herr Ralf Peters-Franssen

Entschuldigt fehlt:

Herr Peter Nikolaus Rohde

Als Gäste anwesend:

Herr Hass, Ingenieurgesellschaft Nord GmbH, zu TOP 4

Von der Verwaltung:

Frau Christin Trede als Protokollführerin

Die Beschlussfähigkeit der Versammlung wird festgestellt. Die Einladung ist frist – und formgerecht erfolgt. Einwände werden nicht erhoben.

Tagesordnung:

1. Einwohnerfragestunde
2. Niederschrift Nr. 7 der letzten Sitzung vom 28.10.2019
3. Mitteilungen
4. 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Glüsing für den Teilbereich A "südlich der Dorfstraße und östlich der vorhandenen Bebauung (B-Plan 1)"
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
5. Geldanlagen
6. Satzung der Gemeinde Glüsing über die Erhebung einer Hundesteuer; hier: Neufassung
7. Fördermittelantrag Dörfergemeinschaftshaus
hier: Regionalbudget
8. Eingaben und Anfragen

TOP 1. Einwohnerfragestunde

Es werden keine Fragen gestellt.

TOP 2. Niederschrift Nr. 7 der letzten Sitzung vom 28.10.2019

Es werden keine Einwände erhoben.

TOP 3. Mitteilungen

Die Bürgermeisterin teilt folgendes mit:

- Am 14.11.2019 wurde an der Straße „Aussiedlung“ auf einem Teilstück der Straßenrandstreifen abgezogen.
Die Kosten hierfür belaufen sich auf 440,00 €.
- Volkstrauertag am 17.11.2019, Gedenkfeier und Kranzniederlegung bei guter Beteiligung.
- Einsatz der Astsäge an Gemeindewegen am 23.11.2019.
Die Kosten belaufen sich auf 468,00 €.
- Am 07.12.2019 fand die Weihnachtsfeier der Gemeinde bei guter Beteiligung statt.
- Neujahrspunschen am 05.01.2020 mit der Freiwilligen Feuerwehr Hennstedt
- Der Feuerwehrball der Feuerwehr Hennstedt findet am 25.02.2020 statt.
- Diverse Sitzungen fanden im Dezember statt
- Rechnung für Trompetenbau wurde eingereicht, liegt jedoch zur Prüfung vor, da Unstimmigkeiten bestehen
- Höhere Gewerbesteuererinnahmen in der Finanzrechnung (4. Quartal)
- Mit der Erstellung des Haushalts in 2020 ist voraussichtlich im März oder April zu rechnen.

TOP 4. 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Glüsing für den Teilbereich A "südlich der Dorfstraße und östlich der vorhandenen Bebauung (B-Plan 1)" hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

Die Gemeinde beabsichtigt, die o.a. Satzung zu ändern, um die Attraktivität der zu vermarktenden Bauplätze zu erhöhen.

Beschluss:

1. Der Entwurf der 1. Änderung der Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB der Gemeinde Glüsing für den Teilbereich A "südlich der Dorfstraße und östlich der vorhandenen Bebauung" und die Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt.
2. Der Entwurf des Planes und die Begründung sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange über die Auslegung zu benachrichtigen. Zusätzlich sind der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung und die nach § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB auszulegenden Unterlagen ins Internet einzustellen und über den Digitalen Atlas Nord des Landes Schleswig-Holstein zugänglich zu machen.
3. Des Weiteren beschließt die Gemeindevertretung, die Auslegung der Planunterlagen und die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange für einen Zeitraum von

einem Monat durchzuführen. Gründe, die eine Verlängerung der Frist erforderlich machen, liegen nicht vor.

Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Gemeindevertreterinnen/Gemeindevertreter : 7;
davon anwesend: 6; Ja-Stimmen: 6; Nein-Stimmen: 0;
Stimmenthaltungen: 0

Aufgrund des § 22 GO waren keine Gemeindevertreterinnen / Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 5. Geldanlagen

Zur Abwendung eines Werteverzehrs durch **negative Habenzinsen** i. H. v. mindestens 0,5 % ist bezüglich des Geldvermögens der Gemeinde dringend Handlungsbedarf gegeben.

Die Verwaltung hat verschiedene Angebote geprüft und wird jeder Gemeinde ein individuell zugeschnittenes Anlagemodell vorlegen. Die Anlage erfolgt nach den gesetzlichen Regelungen für kommunale Kassengeschäfte und erfolgt streng nach der Maßgabe Sicherheit vor Rendite.

Die Finanzbuchhaltung wird einen Betrag ermitteln, der nach heutiger Einschätzung einer freien Verfügung unterliegt, d.h. nicht für die laufenden künftigen Ausgaben und Investitionen benötigt werden wird. Um finanziell handlungsfähig bleiben zu können, werden Anlagen mit kurzfristiger Verfügbarkeit bevorzugt.

Darüber hinaus stehen die Mittel der Einheitskasse zur Deckung der Liquidität innerhalb der Amtsgemeinden und des Amtes bereit.

Beschluss:

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt und beauftragt, die liquiden Mittel der Gemeinde gemäß der Empfehlung der Verwaltung anzulegen und entsprechende Verträge abzuschließen.

Gleichzeitig wird dieser außerplanmäßigen Auszahlung inkl. möglicher Nebenkosten zugestimmt.

Stimmenverhältnis:

3 Ja- Stimmen, 2 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

**TOP 6. Satzung der Gemeinde Glüsing über die Erhebung einer Hundesteuer;
hier: Neufassung**

Die Verwaltung empfiehlt eine Neufassung der Hundesteuersatzung, um alle rechtlichen Erfordernisse erfüllen zu können– insbesondere bei Regelungen des Datenschutzes, bei Auskunftspflichten und Tatbeständen zur Steuerermäßigung und –befreiung.

Satzung der Gemeinde Glüsing über die Erhebung einer Hundesteuer

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003 S. 58), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 6) sowie der §§ 1, 2, 3 Abs. 1 und Abs. 6, 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018 S. 69) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 20.01.2019 folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer erlassen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden im Gemeindegebiet.

§ 2 Steuerpflicht

- (1) Steuerpflichtige/r ist, wer einen Hund in ihrem/seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter/in des Hundes). Der Haushalt ist eine Wohn- und Wirtschaftsgemeinschaft einer oder mehrerer dort mit Haupt- oder alleiniger Wohnung gemeldeten Person/en.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind alle haltenden geschäftsfähigen Personen Gesamtschuldnerinnen oder Gesamtschuldner.

§ 3 Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Kalendervierteljahr, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Kalendervierteljahr, in dem er drei Monate alt wird.
- (2) Wer einen Hund nicht länger als einen Monat in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, braucht ihn nicht zu versteuern.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Kalendervierteljahr, in dem der Hund abgeschafft wird, abhandenkommt oder eingeht.
- (4) Bei Wohnortwechsel der Hundehalterin bzw. des Hundehalters endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in das der Wechsel fällt; sie beginnt mit dem auf dem Zuzug folgenden Kalendervierteljahr.
- (5) Wer einen versteuerten Hund oder anstelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund

erwirbt, wird dafür mit dem auf dem Erwerb folgenden Kalendervierteljahr steuerpflichtig.

§ 4 Gefährliche Hunde

Gefährliche Hunde sind solche Hunde, dessen Gefährlichkeit aufgrund landesrechtlicher Bestimmungen von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde.

§ 5 Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt jährlich

für den 1. Hund	16,00 €
für den 2. Hund	31,00 €
für jeden weiteren Hund	51,00 €
für den 1. Hund nach § 4	128,00 €
für jeden weiteren Hund nach § 4	128,00 €

(2) Werden in einem Haushalt, in einer Wohnung oder einem Wirtschaftsbereich Hunde von mehreren Mitgliedern dieses Haushaltes oder Bewohnern einer Wohnung oder eines Wirtschaftsbereichs gehalten, so kann der Steuersatz für den ersten und zweiten Hund jeweils nur einmal angewendet werden.

(3) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§8), werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§6), gelten als erste Hunde.

§ 6 Steuerermäßigung

(1) Die Steuer ist auf Antrag der/s Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) Hunden, die zur Bewachung von Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächst bewohnten Haus mehr als 400 m entfernt liegen; Die Ermäßigung kann nur für einen Hund beansprucht werden.
- b) Hunden, die zur Bewachung von Binnenschiffen benötigt werden;
- c) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- d) Abgerichteten Hunden, die von Artisten und berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

- e) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung von anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- f) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 7 Zwingersteuer

- (1) Von Hundezüchtern/innen, die mindestens zwei rassereine Hunde gleicher Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter, zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.
- (2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 5 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für den ersten und einen zweiten Hund. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung für Hunde im Sinne des § 4 dieser Satzung.

§ 8 Steuerbefreiung

(1) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren, für das Halten von

- 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
- 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten/innen, im Privatforstdienst angestellte Personen, von bestätigten Jagdaufsehern/-aufseherinnen und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
- 3. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Katastrophenschutzeinheiten gehalten werden;
- 4. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
- 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf der Straße gelassen werden;

6. Blindenführhunde

7. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkmalen „Bl“, „TBl“, „aG“, „Gl“ oder „H“ besitzen, unentbehrlich sind. Die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden. Eine Steuerbefreiung nach dieser Vorschrift wird nur für einen Hund gewährt.

(2) Für Hunde nach § 4 wird keine Steuerbefreiung gewährt.

§ 9

Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck durch eine besondere Ausbildung geeignet sind,
2. der Halter/ die Halterin der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,
4. in dem Fall des § 7 Ziffer 1 ordnungsgemäße Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 10

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Gemeinde aufhalten, für deren Hund/e, den/die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.

§ 11

Meldepflicht

- (1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 3 Abs. 2 nach Ablauf des Monats.
- (2) Der/Die bisherige Halter/in eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des/r Erwerbers/in anzugeben. Bei rückwirkender Abmeldung ist

ein Nachweis z.B. vom Tierarzt zu erbringen, ansonsten erfolgt die Abmeldung mit Bekanntwerden.

- (3) Fallen die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und Steuerbefreiung fort, so hat der/die Halter/in dies binnen 14 Tagen anzuzeigen.
- (4) Die Gemeinde gibt Hundesteuermarken aus. Die Hundesteuermarken behalten bis zur Ausgabe neuer Steuermarken ihre Gültigkeit. Bei Verlust erhält der/die Halter/in gegen Zahlung einer Verwaltungsgebühr eine Ersatzmarke. Der/Die Halter/in darf Hunde außerhalb seiner/ihrer Wohnung oder seiner/ihrer umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Mit der Abmeldung ist die Hundesteuermarke wieder abzugeben.

§ 12 Steuerjahr, Fälligkeit der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer festgesetzt. Steuerjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres fällig. Entsteht die Steuerpflicht im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die volle Steuer für dieses Kalendervierteljahr innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

§13 Auskunftspflicht

Die Grundstückseigentümerin/der Grundstückseigentümer oder die Grundstücksbesitzerin/der Grundstücksbesitzer sind auf Verlangen der Gemeinde oder eine/eines von ihr Beauftragten verpflichtet, über die auf dem Grundstück gehaltene Hunde und deren Halter/-innen Auskunft zu erteilen.

§ 14 Datenverarbeitung

- (1) Das Amt KLG Eider ist berechtigt, die zur Ermittlung und Festsetzung der Steuer erforderlichen personenbezogenen Daten nach den Vorschriften des Art. 6 Abs. 1 e i.V.m. § 3 Abs. 2 Verordnung (EU) 2016/679 (Datenschutz-Grundverordnung) i.V.m. § 3 Abs. 1 Landdatenschutzgesetz (LDSG) zu erheben. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.
- (2) Das Amt KLG Eider ist befugt, auf der Grundlage von Abgaben der Steuerpflichtigen von den nach Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Steuerpflichtigen mit den für die Steuererhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.
- (3) Daten, wie Namen und Anschriften von Hundehalterinnen und Hundehalter, die von der Ordnungsbehörde erhoben werden, um festzustellen, ob ein gehaltener

Hund oder mehrere gehaltene Hunde als gefährlich einzustufen ist bzw. sind, dürfen zum Zwecke der Steuerveranlagung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden. Die Weiterverarbeitung ist erst dann zulässig, wenn die Voraussetzung für die Einstufung des Hundes oder der Hunde als gefährlicher Hund bzw. gefährliche Hunde vorliegen und der entsprechende Feststellungsbescheid oder ein eventueller erfolgloser Widerspruch bestandskräftig geworden ist oder eine Klage endgültig keinen Erfolg hatte und das Urteil rechtskräftig geworden ist.

- (4) Sofern die Hundehalterin/der Hundehalter das Amt KLG Eider vom Steuergeheimnis durch schriftliche Erklärung entbunden hat, dürfen die gespeicherten Daten wie Name, Anschrift und Telefonnummer der Halterin/des Halters verwendet und an Dritte weitergegeben werden, um dadurch aufgefundenen Hunde wieder ihrem rechtmäßigen Hundehalter zuzuführen.
- (5) Unabhängig von der Anmeldepflicht ist das Amt KLG Eider in begründeten Fällen berechtigt, durch die Nachfrage bei einzelnen Einwohnerinnen und Einwohnern zu ermitteln, ob in deren Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb eine Hundehaltung erfolgt. Zur Vorbereitung einer solchen Nachfrage dürfen aus dem Einwohnermelderegister des Amtes KLG Eider der Name, das Geburtsdatum und die Anschrift der jeweiligen Person verwendet werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. § 11 Abs. 1 die Anschaffung eines Hundes oder den Zuzug mit einem Hund nicht anmeldet;
2. § 11 Abs. 2 Satz 2 im Falle der Veräußerung des Hundes bei der Abmeldung den Namen und die Adresse der Erwerberin/des Erwerbers nicht angibt;
3. § 11 Abs. 3 nicht anzeigt, dass die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung entfallen sind;

und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung).

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hundesteuersatzung der Gemeinde Glüsing über die Erhebung einer Hundesteuer vom 01.01.2010 außer Kraft.

Glüsing, den

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Glüsing über die Erhebung einer Hundesteuer in der vorliegenden Fassung.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 7. Fördermittelantrag Dorfgemeinschaftshaus

Die AktivRegion Eider Treene Sorge hat ein Regionalbudget für das Jahr 2020 eingerichtet, welches für Maßnahmen genutzt werden kann, die einen Wert von 20.000,00 € nicht überschreiten. Die Maßnahme muss bis zum **15.11.2020 umgesetzt und abgerechnet** sein (Eingang Verwendungsnachweis, Rechnungen, Sachbericht etc.) und der Höchstbetrag von 20.000,00 € darf nicht überschritten werden, da ansonsten die bewilligten Mittel nicht mehr ausgezahlt werden. Es wird nur ein Projekt pro Projektträger gefördert.

Die Gemeinde Glüsing plant einen barrierefreien Zugang zum Dorfgemeinschaftshaus herzustellen und den Wintergarten zu sanieren. Die Kosten belaufen sich auf 20.000,00 €.

Beschluss:

Die Gemeinde Glüsing wird einen barrierefreien Zugang zum Dorfgemeinschaftshaus errichten und den Wintergarten sanieren.

Die Gemeinde Glüsing beantragt für das Projekt Fördermittel aus dem Regionalbudget der Aktiv-Region.

Die Gemeinde Glüsing wird den Eigenanteil übernehmen.

Die Bürgermeisterin wird ermächtigt, dem wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen.

Die Haushaltsmittel werden 2020 bereitgestellt.

Stimmenverhältnis:

einstimmig

TOP 8. Eingaben und Anfragen

Die Gemeinde plant eine Spende in Höhe von 500,00 € an das Efa-Fahrzeug der Gemeinde Hennstedt zu spenden.

Den Jagdhornbläsern wird gestattet, am 21.05.2020 die Halle zu nutzen.

Am Umwelttag 2020, der voraussichtlich am 04.04.2020 stattfinden soll, ist geplant, das Recyclingmaterial auszubringen.

Die VAM (Vereinigten-Asphalt-Mischwerke) haben Mülleimer aufgestellt.

Das Sommerfest 2020 findet im Dorfgemeinschaftshaus statt. Durch die geplanten Baumaßnahmen kann noch nichts genaueres festgelegt werden.

Die Straße „Aussiedlung“ soll 2021 beim Wegeunterhaltungsverband angemeldet werden.

Aufgrund mangelnder Beteiligung im vergangenen Jahr wird das Oster- oder Maifeuer in diesem Jahr nicht stattfinden.

An der Dorfstraße wurde der Graben mit Laub zugeschüttet.

Die Bürgermeisterin teilt mit, dass in 2020 wieder die Möglichkeit der Riss-Sanierung gegeben ist, die GV sah hierbei keine Notwendigkeit.

An der Bushaltestelle Hollingstedter Straße steht bei Starkregen viel Wasser. Bei Einfahrt des Busses an die Haltestelle kann nicht garantiert werden, dass die Fahrgäste (Schüler) vor Spritzwasser geschützt sind.

(Rink)
Vorsitzende

(Trede)
Protokollführerin

Verteiler:

GV, GB-Leitung, GSB, AV, Akte, Auszüge verteilt, Freigabe Ratsinfo, Protokollbuch. (sp)